Wohnpflegeheim gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, dass bei einem solchen Wohnplatz auch eine ggf. erforderliche Pflege konzeptionell gewährleistet ist. Durch diese namentliche Unterscheidung wurde aber im Rahmen der staatlichen Investitionsförderung nicht ausgeschlossen, dass die Träger gemischte Wohngruppen einrichten und betreuen, in denen Menschen mit in Art und Schwere unterschiedlicher Behinderung zusammen leben. Die Wohnplätze wurden entsprechend ihrer Anzahl grundsätzlich lediglich unterschiedlich finanziert; die Wohnheimplätze aus der Ausgleichsabgabe und die Wohnpflegeplätze aus Mitteln des Landesbehindertenplans.

Das neue Pflege- und Wohnqualitätsgesetz erschwert entgegen der Auffassung der Petentin den Zugang zu ambulanten Wohnformen nicht. Es stellt bei „ambulant betreuten Wohngemeinschaften" für pflege- und betreuungsbedürftige Personen keine Aufnahmebedingungen. Für „Betreute Wohngruppen" speziell für Menschen mit Behinderung lockert der Gesetzgeber die Anforderungen an den Betreuungsumfang im Vergleich zu einer vollstationären Einrichtung, sodass in dieser Wohnform die permanente Anwesenheit von Betreuungskräften nicht mehr gewährleistet sein muss. Deshalb sieht das Gesetz im Gegenzug vor, dass darin nur Personen aufgenommen werden dürfen, „die in der Lage sind, ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen zu können". Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung ihrer Bewohner.

Zusammenfassend ist zum Anliegen der Petentin folgendes festzustellen:

Um der namentlichen Trennung zwischen Wohnheimen und Wohnpflegeheimen zu begegnen, könnte einheitlich der Begriff Wohnheim verwendet werden. In seiner näheren Beschreibung ist jedoch wegen der unterschiedlichern Finanzierungsquellen und aus Verwaltungsgründen (alle Beteiligten müssen wissen, worüber sie reden) eine Unterscheidung nach **Wohnplätzen für Werkstattgänger** und **nach Wohnplätzen für Förderstättengänger** erforderlich.

Die Bewertung der Konzepte und Raumprogramme der Träger dahingehend, ob sie dem Bedarf gerecht werden, also auch die Bewertung der räumlichen und konzeptionellen Trennung von Wohnheimen und sog. Wohnpflegeheimen in einer Einrichtung, obliegt federführend den bayerischen Bezirken. Die Bezirke sind seit 1. Januar 2008 auch für die ambulante Eingliederungshilfe zuständig und entscheiden im Rahmen der geltenden Gesetze über die bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderung im Einzelfall. Dabei ist auch bei Menschen mit schwe-

rer Behinderung die Möglichkeit des Wohnens in einer ambulant betreuten Wohngruppe in Erwägung zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Baumann
Ltd. Ministerialrat